

## Ergänzung

### Mindestanforderungen zur apparativen Ausstattung des anästhesiologischen Arbeitsplatzes

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,** in der Zeitschrift „Anästhesiologie & Intensivmedizin“ haben der Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten e. V. (BDA) und die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V. (DGAI) in der Oktoberausgabe 2025 (Anästh Intensivmed 2025;66:130–136) die neuen „Mindestanforderungen zur apparativen Ausstattung des anästhesiologischen Arbeitsplatzes“ publiziert.

Im Rahmen der Diskussionen nach der Publikation ist offensichtlich geworden, dass die Formulierungen zu den geforderten Narkosegeräten mit dem Bestandteil „Anästhesie-Beatmungsgerät“ im Bereich der mobilen Anästhesiearbeitsplätze in Einzelpraxen nicht umsetzbar sind, da die Industrie auch absehbar keine geeigneten transportablen Anästhesie-Beatmungsgeräte zur Verfügung stellen kann. Nach intensiven Diskussionen innerhalb der Gremien von BDA und DGAI haben sich die Präsidien daher entschieden, diesen Passus zu modifizieren, um einerseits dem Anliegen gerecht zu werden, insbesondere in kritischen Situationen eine Unterstützung durch eine maschinelle Beatmungsmöglichkeit zur Erhöhung der Patientensicherheit verfügbar zu haben und andererseits die Erbringung von Anästhesieleistungen im Rahmen mobiler Anästhesiearbeitsplätze auch weiterhin zu ermöglichen.

Konkret wird in den Tabellen 2 und 3 die Sternchenlegende zu den Anästhesie-Beatmungsgeräten wie folgt geändert:

**Alt:**

\* Für die Ausstattung mit einem Anästhesie-Beatmungsgerät gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2028.

**Neu (Beschluss der Präsidien von BDA und DGAI vom 13.10.2025 und 03.11.2025):**

\* Für die Ausstattung mit einem Anästhesiebeatmungsgerät gilt eine Über-

gangsfrist bis zum 01.01.2028. Für **mobile Einzelarbeitsplätze in Praxen** wird die Übergangsfrist solange verlängert, bis die Industrie für einen mobilen Einsatz taugliche Geräte anbieten kann. Bis dahin kann ersatzweise ein Narkosegerät nach DIN EN ISO 80601-2-13 ohne Ventilator genutzt werden. Für diese Ausnahmefälle muss für den Notfall ein maschinelles Notfallbeatmungsgerät nach DIN EN ISO 80601-2-84 oder ein Intensivbeatmungsgerät vorgehalten werden.

**Ausschnitt aus Tabelle 2 und 3 der „Mindestanforderungen“**

Ausstattung	Verfügbarkeit	
	Ausstattung wird unmittelbar am Arbeitsplatz benötigt	Ausstattung sollte im Bedarfsfall in angemessener Zeit in Anspruch genommen werden können (z. B. auch bei Aufstellung in anderen Bereichen)
Narkosegerät (ISO 80601-2-13) mit <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anästhesie-Atemsystem</li> <li>- Anästhesiegas-Abgabesystem</li> <li>- Anästhesie-Beatmungsgerät*</li> <li>- patientennaher Atemgasüberwachung</li> <li>- Anästhesiegasfortleitungssystem (AGFS) bei Nutzung von Inhalationsanästhetika oder Rückgewinnung von Inhalationsanästhetika</li> </ul>	x	x

\* Für die Ausstattung mit einem Anästhesiebeatmungsgerät gilt eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2028. Für **mobile Einzelarbeitsplätze in Praxen** wird die Übergangsfrist solange verlängert, bis die Industrie für einen mobilen Einsatz taugliche Geräte anbieten kann. Bis dahin kann ersatzweise ein Narkosegerät nach DIN EN ISO 80601-2-13 ohne Ventilator genutzt werden. Für diese Ausnahmefälle muss für den Notfall ein maschinelles Notfallbeatmungsgerät nach DIN EN ISO 80601-2-84 oder ein Intensivbeatmungsgerät vorgehalten werden.